

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.**Geschäftsstelle**
Tel. 030-820 97-162
Fax. 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

05.10.2020

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

Rundschreiben 06/2020**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

hier: I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO
II. Erläuterungen
III. Hinweise

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 9b Arbeitszeitkonten

In § 9b Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9c Abs. 5)“ nach dem Wort „Minusstunden“ durch „(§ 9c Abs. 6)“ ersetzt.

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-SteglitzPostanschrift:
PF 33 20 14
14180 BerlinTel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.deVorstand:
Barbara Eschen
Andrea U. AschBevollmächtigte:
Astrid FograscherAmtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand BerlinSteuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BERU-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

2. § 9d Arbeitszeit bei Dienstreisen

§ 9d wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Dienstreisen im Sinne des § 2 BRKG gilt die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Es wird jedoch für jeden Tag einschließlich der Reisetage mindestens ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gutgeschrieben. Dienstreisezeiten, die außerhalb der Normalarbeitszeit zu erbringen sind, sind grundsätzlich in Form von Arbeitszeit zu vergüten, soweit sie erforderlich sind.“

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

3. Anlage TR

Folgende trägerspezifische Regelung wird als Anlage TR in die AVR DWBO aufgenommen:

„Für die

- a) Stephanus-Stiftung und Tochtergesellschaften und
- b) das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk gAG

gilt der § 9i AVR DWBO mit der Maßgabe, dass bei vereinbarter Kurzarbeit das Kurzarbeitergeld, sämtlicher oder auch nur von Teilen der Mitarbeitenden, auf Grundlage einer mit der zuständigen Mitarbeitervertretung abzuschließenden Dienstvereinbarung aufgestockt werden muss, wobei die Aufstockung bis zu 100% des eigentlichen Entgeltes betragen kann.“

Inkrafttreten: 1. März 2020
Außerkräfttreten: 31. Dezember 2020

II. Erläuterungen

1. § 9b Arbeitszeitkonten

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung. Da sich der zweite Klammerzusatz auf die Entstehung der Minusstunden bezieht und nicht auf die Legaldefinition von Überstunden, muss richtigerweise auf Abs. 6 statt auf Abs. 5 verwiesen werden.

2. § 9d Arbeitszeit bei Dienstreisen

Für die Beurteilung der Frage, ob Dienstreisezeit auch Arbeitszeit im vergütungsrechtlichen Sinne ist, kam es bislang allein darauf an, ob die/der Arbeitnehmer/in während der Reisedauer frei über ihre/seine Zeit verfügen konnte oder nicht. Diesen Grundsatz hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit seiner Entscheidung vom Oktober 2018 modifiziert (Urteil vom 17.10.2018, Az. 5 AZR 553/17).

Im Rahmen der AVR waren Reisezeiten, die zusammen mit der dienstlichen Inanspruchnahme ein Fünftel der vertraglichen Arbeitszeit überschreiten und damit außerhalb der Normalarbeitszeit zu erbringen sind, bislang nicht zu vergüten. Nach Auffassung des BAG sind diese Zeiten jedoch grundsätzlich zu vergüten, soweit sie erforderlich sind. Dem wurde durch die Änderung in § 9d Rechnung getragen.

Zur Konkretisierung und Klarstellung wurde im AVR-Text die Bezugnahme auf § 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) aufgenommen, in der sich die Legaldefinition von Dienstreisen findet. Der aktuelle Regelungstext von § 2 BRKG wird nachstehend wiedergegeben:

*„(1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen, mit Ausnahme von Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort, schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Kommandierung.
(2) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.“*

Beispielsfall:

Ein Mitarbeiter muss an einer vom Dienstgeber angeordneten Fortbildung teilnehmen. Der Mitarbeiter arbeitet 40 Std. Vollzeit im Tarifgebiet Ost. Er fährt für die Fortbildung von Punkt X in Brandenburg nach München und braucht dafür genau 6 Stunden. Im direkten Anschluss an die Fahrt hat er noch 3 Stunden Fortbildung.

Bereits nach alter Rechtslage wäre die gesamte Fahrt und die ersten beiden Stunden der Fortbildung als Arbeitszeit (AZ) gewertet worden (8 Std. = 1/5 der wöchentlichen AZ). Nach der neuen Regelung wird nun auch die "überschießende" dritte Stunde-Dienstreise als AZ gewertet.

Was im Einzelnen für erforderlich im Sinne der Vorschrift anzusehen ist, ist eine Einzelfallentscheidung und muss daher (ggf. auch kollektivrechtlich) auf betrieblicher Ebene geklärt werden.

3. Anlage TR

Gesehen wurde das Problem, dass bei Zahlung eines Aufschlags zum Kurzarbeitergeld die Angemessenheit der gezahlten Vergütung und damit die Gemeinnützigkeit in Frage gestellt werden könnte. Nach Auffassung der Finanzbehörden würde eine tarifliche Regelung für eine Aufstockungsmöglichkeit für die Angemessenheit sprechen. Vor diesem Hintergrund wurde von der AK für einzelne Träger, die aufstocken wollen, eine trägerbezogene Regelung beschlossen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission ist sich einig, dass die Geltungsdauer an die gesetzliche Kurzarbeiterregelung und Regelung in § 9i AVR DWBO, wie sie mit Rundschreiben 04/2020 vom 15.04.2020 veröffentlicht wurde, gekoppelt sein soll. Wird deren Geltungsdauer verlängert, soll sich entsprechend auch die trägerspezifische Regelung verlängern.

III. Hinweise

1. Diakoniestationen (Geltung von Anlage 2 auch für Diakoniestationen ab 1. Januar 2021)

Mit Rundschreiben 04/2019 vom 27.08.2019 wurden die Beschlüsse der AK betreffend die Mitarbeitende in Diakoniestationen veröffentlicht. Hingewiesen wird hier insbesondere auf Ziff. 6 Buchst. a), 7 und 8 des Rundschreibens, wonach ab dem 1. Januar 2021 § 17a Abs. 2 einschließlich der Tabellen der Anlage 2a und 9a gestrichen werden. Die Tabellen der Anlage 2 und Anlage 9 gelten ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich für die Mitarbeitenden gem. § 17a Abs. 1 AVR.

Die Tabellen der Anlage 2 sowie Anlage 9 wurden mit Rundschreiben 04/2018 vom 10. September 2018 veröffentlicht.

2. Praxisanleiterzulage

Ein Anspruch auf die Praxisanleiterzulage gem. § 14 Abs. 2 Buchst. e) besteht nach Auffassung der AK bezogen auf einen Monat dann, wenn die Tätigkeit als Praxisanleiter übertragen wurde und mindestens an einem Tag im Monat in dieser Tätigkeit Leistungen erbracht worden sind.



Andrea U. Asch
Vorstand DWBO